

## 204.

Brandenburg, [1398 Sept. 21?]

*Hdschr.: Abschr. Saec. XVIII. Bibl. des Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin. Ms. 4<sup>o</sup>. 87<sup>b</sup> p. 625.**Gedr.: Riedel Cod. dipl. Brand. II. 3,138 (wohl nach einer andern Abschrift).*

5 *Anm.: In den in Frage kommenden Jahren fällt der Matthäustag nur 1398 auf einen Sonnabend, und Riedel setzt deshalb die Urkunde ins Jahr 1398. Allerdings urkundet Markgraf Wilhelm am 21. Sept. 1398 in Rochlitz (No. 203), während er Mitte September 1395 in der Mark sich aufhielt (vergl. Cod. dipl. Sax. IB. 1,465 No. 616). Vielleicht ist in der Datirung vor Matthei ein vor oder nach ausgefallen und die Urkunde von 1395 Sept. 18 oder Sept. 25.*

*Markgraf Wilhelm I. thut den Rathmannen der Städte Berlin und Cöln umb  
10 solche ohrbede und renthe, die ihr und andere städte pfliget zu reichen, zu wissen, daß  
wir die lande davon schützen und schirmen sollen von unsers schwagers wegen, und  
gebietet ihnen, sie Niemandem anders als ihm zu bezahlen und sich an andere Briefe nicht  
zu kehren, widrigenfalls er sie auch darum mahnen werde. Gegeben zu Brandenburg  
am sonabend Matthei<sup>a</sup>).*

15

## 205.

1398 Sept. 28.

*Hdschr.: Wenig spätere Abschr. Hauptstaatsarchiv Dresden Cop. 32 fol. 22<sup>b</sup>.*

*Lucze, Helmbrecht und Thyle von Boymbach Vettern bekennen, daß Landgraf  
Balthasar ihnen 200 rhein. Gulden czü hulffe unde stüre geliehen habe, die sie zu ihrem  
20 Nutzen verwandt unde nemelich Conrad von Vtenrode damyte von dem teile unsers sloßes  
czum Thannenberge, den wir ym vorsaczt hatten, geloset haben, und geloben, wider den  
Landgrafen, seinen Sohn und die Ihren nichts zu unternehmen noch einen Widersacher  
derselben zu einem Theile oder zum ganzen genannten Schlosse gelangen zu lassen oder  
dort aufzunehmen, so lange die 200 Gulden nicht zurückgezahlt sind, was nicht vor Ablauf  
25 von zwei Jahren geschehen soll; später kann die Rückzahlung jederzeit zu Eisenach erfolgen,  
darczfü und von wir auch geleyde haben sollen. Bei Verletzung dieses Gelöbnisses soll  
auf Mahnung der Landgrafen oder ihrer Hofmeister oder Marschälle einer von ihnen  
in Eisenach in einer ihnen zu bezeichnenden Herberge persönlich mit einem Knecht und  
zwei Pferden rechten gysel unde inlegir halten, bis die Gebrechen abgestellt sind. Stirbt  
30 einer der Aussteller, so sollen dessen Erben binnen einem Monat die nämlichen Gelübde  
thun, widrigenfalls die andern zu gleichem Einlager verpflichtet sind. Im Falle eines  
Verkaufs des Schlosses Tannenberg oder eines Theils davon sollen die Käufer dasselbe  
Gelöbniß leisten. Teidinger und Zeugen: er Herman von Kolmatsch ritter, Herman von  
Horstal, Frederich von Slynicz, Heinrich Hoke, Hans Trotte, Fritzsche von Herde. —  
35 Gegeben — drytzen hundert in dem achte und nunczigisten iare am sunabind sent  
Michaheles abinde.*

**204. a)** *Im Abdruck bei Riedel ist die Adresse versehenlich als vorletzte Zeile (vor dem Datum) gegeben.*